



Richtlinien

zur Übernahme von Anwaltskosten
durch die Opferhilfe SG – AR - AI
gemäss Art. 13 und Art. 16 OHG

Allgemeines

1. Anspruchsberechtigte Personen

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Art. 1 Abs. 1 OHG, SR 312.5). Anspruch haben auch die Ehegattin oder der Ehegatte des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

2. Opferhilferelevante Straftat

Zur Anwendung des OHG führen grundsätzlich strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]), Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB).

3. Straftat im In- oder Ausland

Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist (Art. 3 Abs. 1 OHG). Bei einer Straftat im Ausland haben Anspruch (Art. 3 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 OHG):

- a) das Opfer, wenn es im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte;
- b) die Angehörigen des Opfers, wenn sowohl sie als auch das Opfer im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Hilfe wird nur geleistet, wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügenden Leistungen erbringt (Art. 17 Abs. 2 OHG).

4. Juristische Hilfe

Die Opferhilfe übernimmt Kosten für folgende anwaltliche Leistungen als Folge der Straftat:

- a) Soforthilfe (Art. 13 OHG) für zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen (Anzeige, Strafantrag, rechtliche Abklärungen etc.) sowie anwaltliche Hilfe für andere zeitlich dringliche rechtliche Massnahmen (Veranlassung von Massnahmen zum sofortigen Schutz des Opfers, Abklärung der weiteren Finanzierung der Anwaltsperson etc.)
- b) Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe (Art. 13 und 16 OHG) für die Führung eines Mandats durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Voraussetzungen für die Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe

1. Kausaler Zusammenhang mit einer Straftat

Anwaltskosten werden von der Opferhilfe übernommen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einer opferhilferelevanten Straftat stehen. Dabei geht es um anwaltliche Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit Ansprüchen, die sich aus einer solchen Straftat ergeben, so z.B.: Vertretung im Strafverfahren, Durchsetzung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen gegenüber der Täterschaft im Zivil- und Strafverfahren oder von versicherungsrechtlichen Ansprüchen.

Anwaltskosten aus Verfahren, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Straftat stehen, können von der Opferhilfe im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter grundsätzlich nicht übernommen werden. Dies gilt beispielsweise für erbrechtliche, arbeitsrechtliche oder mietrechtliche Verfahren.

Eine Übernahme von Anwaltskosten fällt aber dann in Betracht, wenn das Verfahren insbesondere den Schutz des Opfers vor der mutmasslichen Täterschaft bezweckt (z.B. superprovisorische Zuteilung der Obhut über Kinder, die innerhalb der Familie Opfer von Gewalt geworden sind, Anordnung eines Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktaufnahmeverbots gemäss Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210). Bei Opfern von Menschenhandel oder häuslicher Gewalt können Anwaltskosten in Verfahren betreffend Erwirken und/oder Erneuern einer Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles übernommen werden.

Anwaltskosten im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter können nur vergütet werden, wenn im Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs eine opferhilferechtlich relevante Straftat wahrscheinlich erscheint. Es sollen mehr Gründe für die Annahme des Vorliegens einer Straftat gegeben sein als solche, die dagegensprechen.

2. Notwendigkeit / keine Aussichtslosigkeit

Die anwaltliche Vertretung muss zur Durchsetzung der sich aus der Straftat unmittelbar ergebenden Ansprüche notwendig, geeignet und angemessen sein. Massgebende Kriterien sind hierbei z.B.

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers;
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen;
- die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles.

Ist in einem Verfahren der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (z.B. im IV- und Unfallversicherungsverfahren), so ist die Notwendigkeit nur bei komplexen rechtlichen Fragen oder bei einem komplexen Sachverhalt zu bejahen.

Für Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung gemäss OHG können nur in Ausnahmefällen die Anwaltskosten übernommen werden (strengerer Massstab, da der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist und die Möglichkeit der kostenlosen Unterstützung durch die Opferberatungsstellen besteht, siehe Ziff. 4).

Die soziale Betreuung kann und soll durch die Opferberatungsstellen - und nicht durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte - geleistet werden.

Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Bemühungen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer als jene auf ein Unterliegen erscheinen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können.

3. Subsidiarität gegenüber Leistungen Dritter

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär und haben den Sinn einer Ausfallgarantie, d.h. sie werden nur endgültig gewährt, wenn die Täterschaft oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügenden Leistungen erbringt (Art. 4 Abs. 1 OHG). Es ist daher vorweg abzuklären, ob die Anwaltskosten anderweitig gedeckt sind, z.B. durch unentgeltliche Rechtspflege, Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften, etc.

3.1. Übernahme von Anwaltskosten im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtsvertretung

In Verfahren, in welchen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann, muss in der Regel sofort ein solches Gesuch eingereicht werden. Nur wenn aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse des Opfers von vornherein klar ist, dass ein entsprechendes Gesuch keine Aussicht auf Erfolg hätte, kann dies unterbleiben. Kommt das Opfer dieser Verpflichtung nicht nach, kann es sein Versäumnis nicht unter Rückgriff auf das Opferhilferecht kompensieren (Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Juni 2008, 1C_26/2008 E. 4). Wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu spät oder gar nicht eingereicht, hat die Opferhilfe zu prüfen, ob das Opfer einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung gehabt und auf diesem Weg Ersatz für die Anwaltskosten hätte erlangen können. Ist dies der Fall, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe.

Wird dem Opfer eine unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt, besteht grundsätzlich kein Bedarf mehr für die Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um die eigentliche Prozessführung geht (ZEHNTNER, SHK-Opferhilferecht, 4. Aufl., Art. 14 N 32). Werden entsprechende Anwaltskosten im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung nicht entschädigt (z.B., weil der in Rechnung gestellte Stundenaufwand als zu hoch taxiert wurde), besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Opferhilfe. Lediglich Tätigkeiten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Verfahren stehen und deshalb nicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung vergütet werden (z.B. vorprozessuale Aufwände), können von der Opferhilfe unter Umständen zusätzlich entschädigt werden.

Die Opferhilfe kann subsidiär greifen, soweit sich die unentgeltliche Rechtspflege unter dem Blickwinkel des wirksamen Opferschutzes als unzureichend erweist (BGE 122 II 211 E. 4b). Der Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten nach Opferhilferecht kann deshalb weitergehen, als der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung gestützt auf die Strafprozessordnung (vgl. Art. 136 StPO). Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, übernimmt die Opferhilfe – wenn sich dies im Einzelfall als gerechtfertigt erweist – Anwaltskosten, auch wenn sich das Opfer nur als Strafküglerschaft oder weder als Zivilküglerschaft- noch als Strafküglerschaft konstituiert.

Wurde dem Opfer im erstinstanzlichen Zivil- oder Strafverfahren die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt, müssen die entsprechenden Anwaltskosten gestützt auf Art. 30 Abs. 3 OHG nicht zurückerstattet werden. Das heisst, dass das Opfer nicht verpflichtet ist, die Anwaltskosten zurückzuzahlen, unabhängig davon, ob die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Rahmen des Instituts der unentgeltlichen Rechtsvertretung oder von der Opferhilfe finanziert wurde. Anders kann es sich bezüglich der Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung im Rechtsmittelverfahren verhalten, wenn es bereits erstinstanzlich zu einem Freispruch kam, der Freispruch auch im Berufungsverfahren bestätigt wurde und schliesslich in Rechtskraft erwuchs. Art. 30 Abs. 3 OHG räumt der bedürftigen Privatküglerschaft, welche eine Opferstellung geltend macht, keinen Anspruch darauf ein, ohne jegliches Kostenrisiko über alle Instanzen hinweg zu prozessieren.

3.2. Übernahme von Anwaltskosten bei haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzungen

Im Haftpflichtrecht sind Anwaltskosten Teil des von den Haftpflichtigen zu ersetzenden Schadens. Voraussetzung ist jedoch, dass der Beizug einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts notwendig und angemessen war. Wo eine solvente Haftpflichtversicherung existiert, besteht daher in der Regel kein Raum für endgültige Opferhilfeleistungen. Aus Opfersicht erscheint es aber unter Umständen als geboten, vorgängig Kostensicherheit für Anwaltskosten durch die Opferhilfe zu gewähren, falls die Haftpflichtversicherung ihre Leistungspflicht bestreitet.

Die Kostengutsprache ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Straftat ist wahrscheinlich;
- Notwendigkeit der Rechtsvertretung;
- finanzielle Bedürftigkeit;
- Haftpflichtversicherung weigert sich, eine Akontozahlung für Anwaltskosten zu leisten;
- aussergerichtliche Verhandlungen sind aufgrund des Verfahrensstandes sinnvoll;
- Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche erscheint nicht als aussichtslos.

Wird im Zuge einer haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung eine Zivilklage eingereicht, geht auch hier wiederum das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege einer Kostenübernahme durch die Opferhilfe vor.

3.3. Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe bei Zusprechen einer Parteientschädigung

Aufgrund der Subsidiarität opferhilferechtlicher Leistungen muss das Opfer seine Anwaltskosten im Verfahren gegenüber der Täterschaft geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn eine Kostengutsprache durch die Opferhilfe erteilt wurde. Wird dem Opfer im entsprechenden Verfahren eine Parteientschädigung zugesprochen (d.h. die Täterschaft wird verpflichtet, die Anwaltskosten des Opfers in einem bestimmten Umfang zu bezahlen), so muss diese bei der Täterschaft eingefordert werden. Beahlt die Täterschaft nicht, kann die zugesprochene Parteientschädigung von der Opferhilfe grundsätzlich übernommen werden. Nicht immer deckt die zugesprochene Parteientschädigung jedoch die tatsächlich angefallenen Anwaltskosten. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die geltend gemachten Kosten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes wegen unverhältnismässig hohem Stundenaufwand gekürzt wurden.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, die über die Parteientschädigung hinausgehen. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass die finanzielle Opferhilfe keine über die zivilrechtliche Haftung der Täterschaft hinausgehende Schäden abdeckt (BGE 133 II 361 = Pra 2008 Nr. 25).

Anders verhält es sich einzig dann, wenn die Parteientschädigung aufgrund eines teilweisen Freispruchs (Täterschaft wird z.B. wegen Körperverletzung verurteilt, aber vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen) reduziert wurde. Bei einem teilweisen Freispruch muss – wie bei einem vollständigen Freispruch – geprüft werden, ob im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der juristischen Hilfe vom Vorliegen einer opferhilferechtlich relevanten Straftat auszugehen war. Ist dies zu bejahen oder wurde eine vorgängige Kostengutsprache für Anwaltskosten erteilt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Übernahme der Anwaltskosten, auch wenn sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass keine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat vorliegt (Entscheid des Bundesgerichts vom 8. Mai 2013, 1C_348/2012 E. 2.4. mit Hinweis auf BGE 125 II 265 E. 2c/bb). Anwaltskosten, die über die zugesprochene Parteientschädigung hinausgehen, können in diesem Fall von der Opferhilfe entschädigt werden.

In jedem Fall ist die Honorarnote durch die Opferhilfe auf deren Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu prüfen, wobei für die Prüfung die durch die zusprechende Behörde erteilte Parteientschädigung als Richtwert dient, von dem nicht ohne Not abgewichen werden soll.

3.4. Übernahme von Anwaltskosten bei Abschluss eines Vergleichs mit Verzicht auf Parteientschädigung

Grundsätzlich sind Anwaltskosten aufgrund der Subsidiarität opferhilferechtlicher Leistungen bei Vergleichsverhandlungen einzubringen bzw. gegenüber der Täterschaft oder Dritten geltend zu machen. Wird dies nicht getan oder wird abgemacht, dass jede Partei ihre eigenen Anwaltskosten selbst bezahlt (wettschlagen), so wirkt sich ein solcher Verzicht in der Regel auch auf die Opferhilfeansprüche aus.

Eine Sonderregelung gilt bei Verzicht auf Parteientschädigung im Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 316 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) bei Antragsdelikten oder in Fällen, bei denen eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB in Frage kommt, die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung einladen mit dem Ziel, einen Vergleich bzw. eine Wiedergutmachung zu erzielen. Bei einem Vergleich geht es üblicherweise darum, dass die antragstellende Person ihren Strafantrag zurückzieht und die beschuldigte Person dafür einen Ausgleich z.B. in Form einer Schadenersatzzahlung oder einer Entschuldigung leistet. Wird eine Einigung erzielt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (Art. 316 Abs. 3 StPO). Bei Einstellung des Verfahrens wird dem Opfer mangels Obsiegens (d.h. weil es den Prozess nicht "gewonnen" hat) keine Parteientschädigung zugesprochen (vgl. Art. 433 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 427 Abs. 3 StPO trägt in der Regel der Kanton die Verfahrenskosten, sofern die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurückzieht. Dies gilt jedoch nicht für die Parteientschädigungen, über welche sich die Parteien zu einigen haben.

Das Opfer hat die Anwaltskosten im Rahmen der Vergleichsverhandlungen gegenüber der Täterschaft geltend zu machen. Es gibt jedoch Situationen, in welchen eine Vereinbarung nur dann möglich ist, wenn das Opfer auf eine Parteientschädigung verzichtet. Trotz Verzichts auf Parteientschädigung sind Konstellationen denkbar, in welchen eine Kostenübernahme durch die Opferhilfe in Betracht kommt.

Es wird empfohlen, vor einer angesetzten Vergleichsverhandlung bzw. vor Abschluss eines Vergleichs in welchem auf Anwaltskosten ganz oder teilweise verzichtet wird, die Zustimmung der Opferhilfe einzuholen. Kommt diese zum Schluss, dass dem Vergleich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände zugestimmt werden kann, besteht trotz (Teil-)Verzichts ein Anspruch auf Vergütung der Anwaltskosten durch die Opferhilfe, sofern diese notwendig und angemessen waren.

3.5. Übernahme von Anwaltskosten bei Sistierung im Falle von häuslicher Gewalt

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe, in der eingetragenen Partnerschaft und in der Lebenspartnerschaft das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt (Art. 55a StGB). Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft. Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Verfahrens.

Indem das Opfer die Sistierung im Sinne von Art. 55a StGB beantragt oder dieser zustimmt und das Verfahren danach definitiv eingestellt wird, verzichtet es sinngemäss auf eine Parteientschädigung. Dennoch kommt unter Umständen eine Übernahme der Anwaltskosten durch die Opferhilfe in Betracht, sofern die Kosten notwendig und angemessen waren.

4. Anwaltskosten im Opferhilfverfahren (Entschädigung und Genugtuung)

Im Opferhilfverfahren können Anwaltskosten von der Opferhilfe übernommen werden, wenn sie notwendig und angemessen sind. Der Umstand, dass im Opferhilfverfahren die Untersuchungsmaxime gilt (Art. 29 Abs. 2 OHG) und sich das Opfer bei der Einreichung des Gesuchs auch kostenlos von einer anerkannten Opferberatungsstelle unterstützen lassen kann, wird bei der Prüfung der Voraussetzungen die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung berücksichtigt. Wird die Notwendigkeit bejaht, sind die Aufwendungen möglichst gering zu halten. Wenn ein Strafverfahren durchgeführt wurde, kann auf dieses verwiesen werden und die dort gemachten Ausführungen müssen nicht wiederholt werden.

5. Vorgehen

5.1. Soforthilfe

Die Beraterinnen und Berater der anerkannten Opferberatungsstellen können im Rahmen ihres Beratungsauftrages eine Kostengutsprache für Soforthilfe erteilen (Art. 13 OHG, siehe Allgemeines Ziff. 4a).

Beansprucht das Opfer keine Beratung bei einer anerkannten Opferberatungsstelle, kann ein Gesuch um Soforthilfe an die Opferhilfe, Finanzielle Hilfe, gestellt werden.

5.2. Gesuch

Gesuche zur Übernahme von Anwaltskosten sind soweit möglich vorgängig an die Opferhilfe, Finanzielle Hilfe, einzureichen. Dabei sind zu folgenden Punkten Ausführungen zu machen und Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der Straftat und Stand des Verfahrens (z.B. Polizeirapporte, Strafverfügung, Anklageschrift, Entscheide beilegen);
- Angaben zur Täterschaft;
- kausaler Zusammenhang zwischen Straftat und anwaltlicher Unterstützung;
- Art des Mandates (z.B. Abklärungen oder Vertretung in Strafverfahren);
- Beauftragte Rechtsanwältin oder beauftragter Rechtsanwalt;
- voraussichtlicher Umfang der Bemühungen;
- Notwendigkeit der anwaltlichen Unterstützung;
- Prozessaussichten;
- inwiefern Leistungen Dritter erhältlich sind und/oder bereits ausbezahlt wurden;
- Gründe, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung abgewiesen bzw. nicht eingereicht worden war (Entscheid beilegen);
- aktuelle Berechnung zur Steuerveranlagung oder andere Belege, welche über das aktuelle Einkommen und Vermögen Auskunft geben (falls Berechnung der Steuerveranlagung nicht erhältlich oder nicht aussagekräftig ist).

Die nachträgliche Geltendmachung von Anwaltskosten ist laut Gesetz zwar grundsätzlich möglich, doch riskiert das Opfer, dass die angefallenen Kosten nicht übernommen werden, weil die Leistungsvoraussetzungen von der zuständigen kantonalen Stelle verneint werden.

5.3. Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers. Der Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe ist hingegen von den finanziellen Verhältnissen des Opfers (bei Minderjährigen diejenigen der Eltern) abhängig.

Für die Anspruchsermittlung verweist Art. 6 OHG auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30). Art. 1 und 2 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV; SR 312.51) sehen für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen gewisse Abweichungen vom ELG vor. Die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten beziehungsweise von eingetragenen Partnerinnen und Partnern oder von Personen, die in einer anderen dauernden Lebensgemeinschaft leben, werden zusammengerechnet. Ist die anspruchsberechtigte Person minderjährig oder befindet sie sich in Ausbildung, so werden ihre anrechenbaren Einnahmen mit den anrechenbaren Einnahmen der im gleichen Haushalt wohnenden Elternteile zusammengerechnet. Die Einnahmen des im selben Haushalt wohnenden Täters oder der im selben Haushalt wohnenden Täterin werden nicht berücksichtigt, sofern die Umstände es rechtfertigen (Art. 6 OHG i.V.m. Art. 2 OHV).»

5.4. Kostengutsprache

Für zukünftige Anwaltskosten werden in der Regel betragsmässig limitierte Kostengutsprachen geleistet, die sich auf ein klar definiertes Mandat beziehen. Nach Ausschöpfung einer Kostengutsprache kann jeweils ein weiteres Gesuch gestellt werden. Es ist anzugeben, weshalb der Aufwand höher ausfällt. Da es sich bei den opferhilferechtlichen Leistungen um Leistungen an das Opfer handelt und dem Opfer je nach finanzieller Bedürftigkeit ein Anspruch auf Kostenvergütung durch die Opferhilfe zusteht, wird die Kostengutsprache dem Opfer und nicht der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt erteilt. Wird das Gesuch durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder durch Beraterinnen oder Berater der anerkannten Opferberatungsstellen eingereicht, so erfolgt der Schriftenverkehr über diese Personen.

Wird einem Gesuch nicht (bei teilweiser Gutheissung kann später meist ein ergänzendes Gesuch gestellt werden) entsprochen, erhält der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine "Einladung zur Stellungnahme". Nach Eingang der Stellungnahme bzw. Ablauf der Frist zur Stellungnahme erlässt die Opferhilfe ihre Entscheidung in Form einer Verfügung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung.

5.5. Abrechnung / Vergütung

In der Regel werden keine Vorschusszahlungen ausgerichtet; die Auszahlung erfolgt nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Verfahrens. Dasselbe gilt für gewährte Kostengutsprachen im Rahmen der Soforthilfe.

Die Vergütung von gutgesprochenen Anwaltskosten setzt die Einreichung einer detaillierten Honorarnote voraus. Der gesamte Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind einzeln, vollständig und in nachvollziehbarer Weise aufzulisten. Die Opferhilfe überprüft die Honorarnote und nimmt gegebenenfalls Kürzungen vor.

Es ist darzulegen, dass leistungspflichtige Dritte keine oder keine genügenden Leistungen erbringen (Art. 4 Abs. 1 OHG).

Mit der Auszahlung geht der Anspruch gegenüber der Täterschaft oder Dritten von Gesetzes wegen auf die Opferhilfe über (Art. 7 Abs 1 OHG), sodass diese Rückgriff nehmen kann.

6. Honorar

Die von der Opferhilfe vergütete Entschädigung (nach Stunden oder Pauschalen) richtet sich nach den jeweils geltenden Ansätzen für die unentgeltliche Rechtspflege im Kanton St. Gallen. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf vom Opfer kein darüberhinausgehendes Honorar fordern. Diese Regeln gelten auch bei Parteientschädigungen, die in einem untersuchungsrichterlichen oder gerichtlichen Entscheid festgelegt wurden (wurde die zugesprochene Entschädigung zum normalen Tarif berechnet, so erfolgt die Kostenübernahme durch die Opferhilfe dennoch zum reduzierten Tarif der unentgeltlichen Rechtspflege).

In ausserkantonalen Verfahren wird der Tarif entschädigt, der im ausserkantonalen Verfahren für die unentgeltliche Rechtbeistandschaft Anwendung findet.

Es werden nur diejenigen Kosten übernommen, die im Rahmen des in der Kostengutsprache der Opferhilfe angegebenen anwaltlichen Auftrags angefallen sind, notwendig und angemessen erscheinen (Kürzungsgründe sind namentlich ein offensichtlich unverhältnismässig hoher Stundenaufwand, fakturierte Sekretariatsarbeiten, soziale Betreuungsarbeit etc.).

Diese Richtlinien gelten ab März 2022